

die Tätigkeit von Rentnern und Hausfrauen, die Dienstleistungen und Reparaturen für die Bevölkerung ausüben, wenn die Einnahmen daraus 3.000 M jährlich nicht übersteigen. Die Tätigkeit der PGH, der privaten Handwerker sowie der anderen Gewerbetreibenden soll insbesondere auf die Befriedigung des Bedarfs der Bevölkerung auf dem Gebiet der Dienst-, Reparatur- und unmittelbaren Versorgungsleistungen gerichtet sein. Die planmäßige Entwicklung der PGH soll unterstützt werden. Der Beitritt von privaten Handwerkerkern zu bestehenden PGH sowie der Zusammenschluß von privaten Handwerksbetrieben zu PGH ist insbesondere zur wirksameren Ausnutzung ihrer Kapazitäten zu fördern. Genehmigungen zur Ausübung einer privaten Erwerbstätigkeit dürfen nur dann erteilt werden, wenn die Tätigkeit von privaten Handwerkern, privaten Einzelhändlern und privaten Gaststätten zur Befriedigung des Bedarfs der Bevölkerung auf dem Gebiet der Dienst- und Reparaturleistungen oder des Handels notwendig ist. Es liegt also in der Hand des Staates, ob und inwieweit er eine private Erwerbstätigkeit gestattet oder nicht.

4. Für die Leitung, Planung und Kontrolle der Tätigkeit der PGH und der privaten Handwerker sowie der Gewerbetreibenden auf dem Gebiet der Dienst- und Reparaturleistungen und anderer unmittelbarer Versorgungsleistungen für die Bevölkerung ist der Rat des Kreises verantwortlich <sup>26 27</sup>.

5. Kraft ausdrücklicher Bestimmung in § 23 Abs. 2 ZGB sind auf das überwiegend auf persönliche Arbeit beruhende Eigentum der Handwerker und Gewerbetreibenden die zivilrechtlichen Bestimmungen über das persönliche Eigentum entsprechend anzuwenden, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist. Ihr Eigentum fällt also nicht unter die allgemeine Klausel des § 3 EG ZGB<sup>17</sup>, wonach die Bestimmungen des ZGB auf »andere Eigentumsformen« entsprechend anzuwenden sind, soweit dafür nicht besondere Rechtsvorschriften bestehen (s. Rz. 15 zu Art. 14). Damit wird die besondere Stellung des Eigentums der Handwerker und Gewerbetreibenden gegenüber dem sonstigen Privateigentum an Produktionsmitteln hervorgehoben. Praktische Auswirkungen sind freilich nicht zu verzeichnen. Die entsprechende Anwendung der Vorschriften des ZGB im Grundsätzlichen ist bei dem einen wie dem anderen vorgeschrieben.

6. Parallel zu den Industrie- und Handelskammern bestehen für die Handwerker Handwerkskammern der Bezirke, die aus den Landeshandwerkskammern entstanden waren <sup>21</sup>. Nach Abschnitt III Ziffer 5 der Verordnung über die Bildung von Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke und über die Aufgaben und Struktur der Plankommissionen bei den Räten der Kreise vom 13. 2. 1958<sup>28</sup> sollte die Hauptaufgabe der Bezirkshandwerkskammern »in der politischen Einflußnahme auf die Handwerker und ihre Qualifizierung im Interesse der verstärkten Einbeziehung in den sozialistischen Aufbau« bestehen.

Seit 1973 ist die Verordnung über das Statut der Handwerkskammern der Bezirke vom 21. 2. 1973 <sup>29</sup> Rechtsgrundlage ihrer Tätigkeit. Mitglieder der Handwerkskammer sind die

26 § 39 Abs. 5 Satz 1 Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 7. 1973 (GBl. I S. 313).

27 Verordnung über die Umbildung der Vertretungen des Handwerks vom 20. 8. 1953 (GBl. S. 942).

28 GBl. I S. 138 ff., hier S. 143.

29 GBl. I S. 126.